

Satzung des „KAS-AJC-Alumni-Netzwerk“ – Verein der Alumni des Austauschprogramms der Konrad-Adenauer-Stiftung und des American Jewish Committee

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KAS-AJC-Alumni-Netzwerk“ mit dem Zusatz „Verein der Alumni des Austauschprogramms der Konrad-Adenauer-Stiftung und des American Jewish Committee“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.” nach dem Vereinsnamen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und insbesondere des Völkerverständigungsgedankens sowie der Volksbildung. Ziel ist es, das seit vielen Jahrzehnten bestehende Austauschprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung und des American Jewish Committee für Führungskräfte aus Deutschland und den USA zu unterstützen und zu fördern sowie den Teilnehmern des Programms die Möglichkeit zu geben, sich über die Dauer ihrer Teilnahme hinaus für die Ziele und die Idee des Programms zu engagieren. Diese Idee besteht insbesondere darin, jungen Menschen unterschiedlicher Nationen und Religionen die Gelegenheit zu geben, die Sicht- und Denkweisen der jeweils anderen Seite kennenzulernen und sich vor diesem Hintergrund mit aktuellen politischen und gesellschaftlichen Problemstellungen, vor allem aber auch mit der gemeinsamen Geschichte, zu befassen.
Grundlage der Umsetzung dieses Ziels ist die Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung und dem American Jewish Committee.
Der Verein wird zur Verwirklichung seiner Ziele die ehemaligen Programmteilnehmer zu Veranstaltungen einladen, Kommunikationsmöglichkeiten zwischen ihnen schaffen, Beiträge erheben, Mittel und Spenden beschaffen und Öffentlichkeitsarbeit durchführen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52, 55 bis 58 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an dem gemeinsamen Austauschprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung und des American Jewish Committee teilgenommen hat.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist oder mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschlusses anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und nicht Teil dieser Satzung ist. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss von Beitragszahlungen befreit werden.
- (8) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und sonstige Vereinigung des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Dem fördernden Mitglied fehlen die aktiven Mitgliedsrechte. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die fördernden Mitglieder gelten die entsprechenden Regelungen der Beitragsordnung. Ansonsten gelten die obigen Vorschriften.

- (9) Ehrenmitglieder können vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder dessen Ziele bestellt werden. Die Entscheidung hierzu muss im Vorstand einstimmig fallen. Ehrenmitgliedern fehlen die aktiven Mitgliedsrechte. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen eines das Amt des Schatzmeisters ausübt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Zusätzlich entsenden die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. und das American Jewish Committee (AJC) Berlin e.V. jeweils einen Vertreter, der dem Vorstand als geborenes Mitglied angehört. Die Entsandten können gemäß § 3 (1) selbst Mitglied des Vereins sein.
- (3) In den Vorstand können mit Ausnahme der beiden geborenen Mitglieder nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Gestaltung des Veranstaltungsprogramms
 - Repräsentation des Vereins nach außen
 - Kontaktpflege zur Konrad-Adenauer-Stiftung und zum American Jewish Committee
 - Beschlussfassung der notwendigen Mittel
 - Erstellung des Jahresabschlusses
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und fördernden Mitgliedern
 - Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften
 - Entscheidung über Beitragsfreistellungen
 - Beitreibung der Mitgliedsbeiträge und Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - ggf. Anstellung von Mitarbeitern.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und

außergerichtlichen Vertretung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (7) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu seinen Vorstandssitzungen zusammen. Diese sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (8) Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32, 34 BGB. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene oder nach Ablauf der Frist eingegangene Stimmen finden bei der Bestimmung der Mehrheiten keine Berücksichtigung.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.
- (9) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - o Wahl und Abwahl des Vorstandes mit Ausnahme der geborenen Mitglieder
 - o Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - o Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - o Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - o Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Die dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben den geschäftsführenden Vorstand ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben werden.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe des § 48 BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung etwa vorhandener Schulden zu gleichen Teilen an die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. mit Sitz in Bonn und das American Jewish Committee (AJC) Berlin e.V. mit Sitz in Berlin zwecks Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere solcher des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 25. März 2015 errichtet.